



Mittelschulverordnung (Änderung; Weiterentwicklung der Zürcher Gymnasien)

A. Ausgangslage

Die Reform «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität («WEGM»)» wurde 2018 von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dem Bund gemeinsam gestartet. Am 1. August 2024 sind im Rahmen dieser Reform das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und die gleich lautende Verordnung des Bundesrates (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat der neue Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der EDK (RLP) in Kraft.

Die übergeordneten Ziele der neuen Bundesvorgaben bestehen in der Qualitätssicherung der gymnasialen Maturität, in der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung sowie in der Erhöhung der interkantonalen Vergleichbarkeit der Maturitätsabschlüsse, die der langfristigen Sicherstellung des prüfungsfreien Zugangs zu den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen dient.

Dazu wird das Fächerangebot im Grundlagenbereich erweitert: Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu als Grundlagenfächer geführt und deren Bedeutung dadurch gestärkt. Die Zahl der vom Bund vorgegebenen Grundlagenfächer erhöht sich entsprechend von zehn auf zwölf. Der Bund überlässt es den Kantonen, Philosophie als dreizehntes Grundlagenfach anzubieten.

Die bisher im MAR / in der MAV festgelegten Kataloge an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern entfallen mit der Totalrevision. Damit erhalten die Kantone die Möglichkeit, ihr Fächerangebot im Wahlpflichtbereich weiterzuentwickeln.

Die Vermittlung transversaler Kompetenzen (Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen, Wissenschaftspropädeutik und basale fachliche Kompetenzen) sowie transversaler Themen (Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalität) wird für die Kantone künftig verbindlich (vgl. Art. 20 Abs. 1 MAR/MAV). Sie müssen neu sicherstellen, dass der Unterricht in einem Mindestumfang von 3% der

gesamten Unterrichtszeit interdisziplinär ausgestaltet ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 MAR/MAV). Dadurch sollen die allgemeine Studierfähigkeit verbessert und die Jugendlichen befähigt werden, anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.

Die Interdisziplinarität zeichnet sich gemäss RLP dadurch aus, dass eine Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Fachperspektiven, -konzepten und -methoden stattfindet. Dies setzt voraus, dass zwei oder mehr Lehrpersonen aus unterschiedlichen Fächern den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und nachbereiten.

Der gymnasiale Bildungsgang wird im Kanton Zürich aktuell in sechs Maturitätsprofile gegliedert: alt-, neusprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, wirtschaftlich-rechtliches, musikalisches und philosophisch-pädagogisch-psychologisches Profil (vgl. § 19b Abs. 1 Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 [MSV, LS 413.211]). Die Maturitätsprofile geben dem gymnasialen Bildungsgang die Ausrichtung. Je nach gewähltem Profil können sich die Dotationen der Grundlagenfächer – teilweise deutlich – unterscheiden. Dies hat zur Folge, dass die kantonalen Maturitätsabschlüsse derzeit begrenzt miteinander vergleichbar sind. Diesbezüglich hat die Schulleiterkonferenz der Zürcher Mittelschulen in ihrem Positionspapier vom Juli 2022 festgehalten, dass die Maturitätsprofile nicht mehr zeitgemäss seien. Sie würden die Bedeutung des Schwerpunktfachs im Verhältnis zu den Grundlagenfächern und dem Ergänzungsfach überhöhen, weshalb künftig keine Profile mehr angeboten werden sollen.

B. Ziele und Umsetzung

Die kantonale Umsetzung der neuen Bundesvorgaben (MAR/MAV) bzw. der kantonsspezifische Entwicklungsbedarf der gymnasialen Maturität wurde unter Einbezug aller Beteiligten aus dem Schulfeld geprüft (vgl. Bericht «Gemeinsam die Zürcher Gymnasien von morgen gestalten – Ergebnisse aus dem Vorprojekt Weiterentwicklung der Gymnasien im Kanton Zürich [«vorwegZH»]» unter Link: <https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/maturitaetsschule/projekte-maturitaetsschulen/gemeinsam-die-zukunft-der-gymnasien-gestalten.html>). Festgestellt wurde insbesondere, dass die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, die interdisziplinären Ansätze und die individuellen Vertiefungsmöglichkeiten zu erhöhen, die Lernprozesse vermehrt selbstorganisiert und projektbasiert zu fördern, die

Beurteilungskultur weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit innerhalb sowie zwischen den Schulen zu stärken sind. Im Rahmen des aktuell laufenden Projekts «Weiterentwicklung der Gymnasien im Kanton Zürich («WegZH»)» werden die neuen Bundesvorgaben wiederum in einem breit abgestützten Verfahren und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus «vorwegZH» umgesetzt.

Die Maturitätsabschlüsse im Kanton Zürich sollen zukünftig vergleichbarer sein. Dazu soll eine für alle Schulen geltende kantonale Rahmenstudentenliste eingeführt werden. Diese soll im Grundlagenbereich die Gesamtdotation pro Fach vorgeben. Unabhängig vom gewählten Schwerpunktfach sollen so die Gesamtdotationen in den Grundlagenfächern für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich neu gleich hoch sein und sich damit die zu erreichenden Kompetenzen im Grundlagenbereich, welcher über 80% des Ausbildungsgangs ausmacht, nicht mehr unterscheiden. Dadurch werden die bisherigen Maturitätsprofile hinfällig. Sie sollen deshalb aufgehoben werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Eintritt ins Obergymnasium neu nicht mehr ein Maturitätsprofil, sondern ein Schwerpunktfach wählen.

Die Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium soll im Kanton Zürich trotz der vom Bund vorgegebenen Erhöhung der Grundlagenfächer von zehn auf zwölf unverändert bleiben. Philosophie soll ausserdem nicht als dreizehntes Grundlagenfach geführt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Belastung der Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich zusätzlich erhöht wird.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Schulen insbesondere zugunsten einer verstärkten interdisziplinären Ausrichtung ausgebaut und so die Umsetzung der transversalen Kompetenzen und Themen gemeinsam vorangetrieben werden. Zur Sicherstellung und Koordination der vom Bund vorgeschriebenen Integration transversaler Kompetenzen und Themen in den Unterricht sollen an jeder Schule Lehrpersonen bestimmt werden, die für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Im Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 25. August 2021 (Unterrichtsreglement, LS 413.211.2), das gleichzeitig durch den Bildungsrat als zuständiges Organ in die Vernehmlassung gegeben wird, sollen Rahmenvorgaben zur Studentenliste und zum schulischen Angebot an Schwerpunktfächern festgelegt werden.

C. Auswirkungen

Private

Die Schülerinnen und Schüler wählen beim Eintritt ins Obergymnasium künftig nicht mehr ein Maturitätsprofil, sondern ein Schwerpunktfach. Sie profitieren durch diese Änderung von einem Maturitätsabschluss mit einer hohen Vergleichbarkeit. Dadurch, dass die Gesamtdotationen in den Grundlagenfächern künftig für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich gleich hoch sind, sollen auch alle Schülerinnen und Schüler gleich gut auf ein Hochschulstudium aller Fachrichtungen vorbereitet sein. Bei der vorgesehenen kantonalen Umsetzung der Bundesvorgaben wurde insbesondere mit der gleichbleibenden Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium darauf geachtet, dass keine zusätzliche Erhöhung der Belastung für die Schülerinnen und Schüler erfolgt.

Gemeinden

Die vorliegende Verordnungsänderungen hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Kanton

Indem die Gesamtlektionenzahl für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium im Kanton Zürich trotz der vom Bund vorgegebenen Einführung von zwei neuen Grundlagenfächern nicht angepasst und Philosophie nicht als dreizehntes Grundlagenfach eingeführt werden soll, werden die finanziellen Auswirkungen für den Kanton so gering wie möglich gehalten.

Die Integration transversaler Kompetenzen und Themen in den Unterricht ist dagegen vom Bund künftig vorgeschrieben. Deren Sicherstellung und Koordination an den Schulen benötigt personelle Ressourcen. Das interdisziplinäre Arbeiten erfordert sodann als Teil der transversalen Kompetenzen, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vor- und nachbereiten und diesen gemeinsam, aus unterschiedlichen Fachperspektiven durchführen. Diese Zusammenarbeit bedeutet einen Mehraufwand gegenüber dem bisherigen disziplinären Unterricht und erfordert ebenfalls zusätzliche personelle Ressourcen. Dies führt zu jährlichen Mehrkosten im Umfang von insgesamt rund Fr. 7 Millionen.



Diese Mehrkosten fallen ab Schuljahr 2029/30 an. Sie sind im nächsten Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) in der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, einzustellen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [EntlV, LS 930.11]). Von der vorliegenden Verordnung sind keine Unternehmen im Sinne des EntlG und der EntlV betroffen.

E. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2006 (RL RS BRK) sowie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK, SR 0.109) zu überprüfen. Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	[LS 413.211]	
	Mittelschulverordnung (MSV)	
	(Änderung vom ; WegZH)	
	<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i>	
	I. Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:	
5. Schulbetrieb		
<i>Gymnasiale Maturitätsprofile</i>	<i>Gymnasiale Maturitätsprofile</i>	
§ 19 b. ¹ Der Kanton bietet folgende gymnasialen Maturitätsprofile an:	§ 19 b. wird aufgehoben.	Die gymnasialen Maturitätsprofile, die aus bestimmten Kombinationen von Schwerpunktfächern mit unterschiedlich hoch dotierten Grundlagenfächern bestehen, genügen dem Anspruch der Vergleichbarkeit kantonaler Maturitätsabschlüsse nicht. Unabhängig vom gewählten Schwerpunktfach werden deshalb künftig die Gesamtdotationen in den Grundlagenfächern für alle Schülerinnen und Schüler gleich hoch sein (kantonale Rahmenstundentafel). Damit unterscheiden sich die Lektionenzahlen und die zu erreichenden Kompetenzen im Grundlagenbereich, welcher über 80% des Ausbildungsgangs ausmacht, nicht mehr, weshalb die Maturitätsprofile hinfällig werden. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben.
a. Altsprachliches Profil,		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
b. Neusprachliches Profil,		
c. Mathematisch-naturwissenschaftliches Profil,		
d. Wirtschaftlich-rechtliches Profil,		
e. Musisches Profil,		
f. Philosophisch-pädagogisch-psychologisches Profil.		
² Die Schülerinnen und Schüler wählen auf Beginn des 11. Schuljahres ein Profil.		
<i>Unterrichtssprache</i>	<i>Unterrichtssprache</i>	
§ 19 c. ¹ Unterrichtssprache an den Lang- und Kurzgymnasien ist die Standardsprache. Vorbehalten bleibt der Fremdsprachenunterricht.	§ 19 c. wird zu § 19 b.	
² Die Lang- und Kurzgymnasien können zusätzlich Angebote führen, in denen ein Teil des Unterrichts in einer Fremdsprache erteilt wird.		
<i>Umteilung</i>	<i>Umteilung</i>	
§ 20. ¹ Schulen, die überbelegt oder mangelhaft ausgelastet sind, sorgen durch die Umteilung von Schülerinnen und Schülern untereinander für den notwendigen Ausgleich.	§ 20 Abs. 1 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Umteilung, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Massgebend sind dabei Kriterien wie das gewählte Profil, die Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder das Alter der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Umteilung, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Massgebend sind dabei Kriterien wie das gewählte Schwerpunktfach, die Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder das Alter der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Kann keine Einigung über eine Umteilung einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule als diejenige, an die sie oder er sich angemeldet hat, erzielt werden, entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) über die Umteilung. Da die Maturitätsprofile aufgehoben werden, sind die Kriterien, die für die Umteilung massgebend sind, anzupassen. Im Obergymnasium ist neu unter anderen das Kriterium des gewählten Schwerpunktfachs für eine Umteilung massgebend.</p>
<p>³ Über Umteilungen, die das Liceo artistico betreffen, entscheidet die Schulleitung des Liceo artistico insbesondere aufgrund der künstlerischen Eignung der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung bestimmt die einzureichenden Unterlagen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Umteilung, wenn keine Einigung erzielt werden kann.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>	
	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p>	
	<p>Die gymnasialen Maturitätsprofile gemäss § 19 b werden von den Schülerinnen und Schülern letztmals im Schuljahr 2028/2029 gewählt.</p>	<p>Übergangsregelung zu § 19b: Anerkennungen von gymnasialen Maturitätszeugnissen nach bisherigem Recht werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen am 1. August 2024 erteilt (vgl. Art. 36 Abs. 2 lit. a MAR/MAV). Somit werden nach dem Schuljahr 2031/2032 keine Anerkennungen nach bisherigem Recht mehr erteilt. Betreffend die Wahl der gymnasialen Maturitätsprofile ist somit klarzustellen, dass Schülerinnen und Schüler die Maturitätsprofile letztmals im Schuljahr 2028/2029 wählen können.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2028/2029 in einen fünfjährigen Bildungsgang (Liceo artistico oder K+S Klasse am Mathematisch-</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich) eintreten wollen, müssen sowohl ein neues Schwerpunktfach als auch – letztmals – ein Maturitätsprofil wählen, da die Absolvierung dieser Bildungsgänge nicht garantiert ist (vgl. § 37 Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 [VAM, LS 413.250] und § 20 Abs. 3 MSV). Die Schülerinnen und Schüler, welche die Zulassungsbedingungen für einen fünfjährigen Bildungsgang nicht erfüllen, können nach bestandener Zentraler Aufnahmeprüfung einen vierjährigen Bildungsgang nach altem Recht mit einem Maturitätsprofil absolvieren.</p> <p>Bei den Umteilungen im Schuljahr 2028/2029 ist demnach das Maturitätsprofil letztmals ein Umteilungskriterium.</p>